

Satzung der NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.07.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 1.3 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unabänderlich die freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung von Zugehörigen, ehemaligen Zugehörigen und deren Angehörigen seiner Trägerunternehmen gemäß § 5 Ziffer 1 – 3 für den Fall des Alters, des Todes oder der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit.

Der Verein ist eine überbetriebliche Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit einem oder mehreren Trägerunternehmen. Er soll stets die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach §§ 5 und 6 KStG beanspruchen können.

- 2.2 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

- 3.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- 3.2 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; hierbei hat die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ein Vetorecht. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird der Nachfolger von der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit gewählt.

Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsbefugt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeitern der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG Handlungsvollmacht zu erteilen. Er ist weiter berechtigt, nicht organschaftliche Geschäftsführungsaufgaben auf die NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH zu übertragen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 3.3 Der Beirat setzt sich aus Mitarbeitervertretern der Trägerunternehmen zusammen. Jedes Trägerunternehmen kann ein Mitglied in den Beirat entsenden. Auf jedes Beiratsmitglied entfallen so viele Stimmen, wie sein Trägerunternehmen bei der Versorgungskasse Versorgungsberechtigte angemeldet hat.

Der Beirat hat die Aufgabe und die Befugnis, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Versorgungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.

Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu gestalten. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Sie haben Anspruch auf eine Beschlussfassung gemäß § 3 Ziffer 4 d) (Entlastung). Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Der Beirat wählt auf die Dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertreten den Beirat gegenüber dem Verein.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden hat.

Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

- 3.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im Monat Juni oder Juli statt. Sie beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) die Rechnungslegung und den Jahresabschluss,
- c) die Wahl und Entlastung des Vorstands
- d) die Entlastung des Beirats
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand bestimmt jeweils Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Bekanntmachung auf der Internetseite der NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V. (www.nvkev.de) unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt am 1. Juni des jeweiligen Jahres, sofern dies ein Werktag ist, anderenfalls am nächsten Werktag. Bei der Bekanntmachung wird eine Frist von mindestens drei Wochen bis zu dem Tag der Mitgliederversammlung eingehalten. Die NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V. wird den Termin der Mitgliederversammlung zum 1. Mai auf der genannten Internetseite vorab veröffentlichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse versendet wurde.

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern es nicht um eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund geht, mit der Zustimmung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung in doppelter Ausführung dem Vorstand eingereicht worden sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, die Protokolle laufend zu sammeln und von dem die Versammlung leitenden Mitglied des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können neben den Gründungsmitgliedern natürliche und juristische Personen werden, die Arbeitgeber sind (Trägerunternehmen).
- 4.2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Trägerunternehmen und dem Verein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist grundsätzlich berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern, auch wenn die Aufnahmebedingungen vollständig erfüllt sind.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet beim Tod oder beim Austritt des Mitglieds aus dem Verein bzw. bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens eines Trägerunternehmens oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des Beirats aus dem Verein auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Leistungsempfänger, Versorgungsleistungen

- 5.1 Leistungsempfänger können Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter und deren Angehörige sowie andere Personen sein, die mit dem Trägerunternehmen in arbeitnehmerähnlicher Verbindung stehen. Als Angehörige sind nur steuerlich zulässige Hinterbliebene zu verstehen.

Als steuerlich zulässige Hinterbliebene gelten ausschließlich in nachstehender Reihenfolge, sofern durch den Leistungsplan oder durch persönliche Verfügung keine andere Regelung hinsichtlich der Abfolge getroffen wurde:

- a) der Ehegatte des Versorgungsberechtigten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in rechtsgültiger Ehe gelebt hat, oder der Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand;
- b) die Kinder des Versorgungsberechtigten nach § 32 Abs. 3 EStG zu gleichen Teilen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bzw. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich nachweislich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn eine der übrigen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bzw. Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Davon abweichend kann der Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten begünstigt sein. Voraussetzung für die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung an einen Lebensgefährten ist in der Regel, dass

- der Versorgungsberechtigte dem Trägerunternehmen dessen Namen in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mitteilt,
- ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung oder eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Lebensgefährten besteht und
- der Versorgungsberechtigte dem Trägerunternehmen, d. h. seinem (ehemaligen) Arbeitgeber unverzüglich in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mitteilt, sobald sich an diesen Voraussetzungen etwas ändert.

- 5.2 Leistungsempfänger können auch die Inhaber der Trägerunternehmen und deren Angehörige sein. Diese dürfen jedoch nicht in der Mehrzahl gegenüber den anderen Leistungsempfängern nach § 5.1 sein.
- 5.3 Die Trägerunternehmen bestimmen ihre Leistungsempfänger und melden diese bei der Versorgungskasse an.

- 5.4 Als Versorgungsleistungen kommen Kapital- oder Rentenzahlungen im Fall des Todes, bei Invalidität oder bei altersbedingtem Ausscheiden des Leistungsempfängers aus dem Erwerbsleben in Frage.
- 5.5 Die Versorgungsleistungen dürfen die in § 3 Ziffer 3 KStDV in Verbindung mit § 2 KStDV festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten. Die Leistungsempfänger sind nach § 3 Ziffer 2 KStDV nicht zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen verpflichtet.
- 5.6 Für jedes Trägerunternehmen ist ein Leistungsplan erforderlich, in dem die Versorgungsleistungen an seine Leistungsempfänger festgelegt sind und in dem auf den Ausschluss des Rechtsanspruchs der Leistungsempfänger hingewiesen wird. Die Leistungspläne können nur mit Zustimmung des Vorstands der Versorgungskasse aufgestellt oder geändert werden.
- 5.7 Die Versorgungskasse erbringt die Versorgungsleistungen an die Leistungsempfänger eines jeden Trägerunternehmens nur soweit und solange, wie diese aus dem auf dieses Trägerunternehmen entfallenden Teil des gesamten Vereinsvermögens zu finanzieren sind.
- 5.8 Sofern nach dem Tod eines Versorgungsberechtigten eine Hinterbliebenenleistung vorgesehen ist und keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen nach Ziffer 5.1 vorhanden sind, wird ein einmaliges Sterbegeld fällig. Die Höhe des Sterbegelds entspricht der Todesfalleistung der zur Finanzierung des Leistungsplans abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, max. jedoch dem zulässigen Höchstbetrag gem. §§ 3 Nr. 3 i. V. m. 2 KStDV.
- Bestehen für einen Versorgungsberechtigten mehrere Versorgungen, darf das Sterbegeld den vorgenannten Höchstbetrag in der Gesamtleistung nicht übersteigen.
- Begünstigt für das Sterbegeld sind grundsätzlich die Erben der versorgungsberechtigten Person zu gleichen Teilen, soweit die versorgungsberechtigte Person nicht einen Begünstigten benannt hat.

§ 6 Freiwilligkeit der Leistungen

Die Versorgungskasse gewährt keinen Rechtsanspruch auf Leistungen an die Leistungsempfänger. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben.

§ 7 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen, aus den Erträgen des Vereinsvermögens, aus Verwaltungsgebühren und aus Versicherungsleistungen aus abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.

§ 8 Verwaltungsgebühren

- 8.1 Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 8.2 Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten erhebt der Verein eine Kostenumlage von den Trägerunternehmen. Die Höhe und Verteilung der Umlage auf die einzelnen Trägerunternehmen werden durch Beschluss des Vorstands in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 9 Vereinsvermögen

- 9.1 Das gesamte Vereinsvermögen setzt sich aus den einzelnen Teilvermögen der Trägerunternehmen zusammen.
- 9.2 Das Teilvermögen jedes Trägerunternehmens setzt sich zusammen aus dessen Zuwendungen zuzüglich der darauf erzielten Vermögenserträge abzüglich der bereits erbrachten Leistungen an die Leistungsempfänger dieses Trägerunternehmens. Die Teilvermögen der Trägerunternehmen werden gesondert geführt und den betreffenden Trägerunternehmen zugeordnet.
- 9.3 Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen auf Dauer ausschließlich und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 9.4 Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 3 e in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KStG nicht für den Teil des Kassenvermögens, der bei kassenorientierter Betrachtung das um 25 % erhöhte zulässige Gesamtvermögen der Kasse nach § 4 d EStG übersteigt.

Die nach § 9.4 Satz 1 nicht zweckgebundenen Mittel können nach Ermessen des Vorstandes zur Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht an die Trägerunternehmen rückübertragen werden. Die Rückübertragung erfolgt entsprechend der jeweiligen Überdeckung des dem einzelnen Trägerunternehmen zugeordneten anteiligen Vermögens.

- 9.5 Die Trägerunternehmen verzichten auf das Recht der Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Teilvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs). Dies gilt auch, sofern die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens nach § 4.3 erloschen ist. Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 9.4 Absatz 2 und § 9.6 sowie § 10.4.
- 9.6 Die satzungsgemäße Zweckbindung im Sinne von § 9.3 ist gewahrt, wenn der Verein zweckgebundene Deckungsmittel für ein Trägerunternehmen unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften auf einen anderen Versorgungsträger (z. B. einen Pensionsfonds oder eine Liquidationsversicherung) überträgt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Zur Auflösung des Vereins sind der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- 10.2 Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen, sofern es der steuerlichen Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 6 KStG unterfällt, gemäß § 2 dieser Satzung an die Leistungsempfänger zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung oder deren Angehörige ausgeschüttet. Ein übersteigendes Vermögen ist für die LEBENSHILFE für Behinderte Nürnberg e. V. zu verwenden.
- 10.4 Für das im Fall der Auflösung nicht der steuerlichen Zweckbindung unterliegende Vereinsvermögen ist § 10.3 nicht anzuwenden. Es wird nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan in Absprache mit den Trägerunternehmen anteilig auf die Trägerunternehmen rückübertragen.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber jedem Trägerunternehmen ist auf dessen jeweiliges Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen.

Ansonsten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht.

Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 13 Gesetzliche Änderungen

Sofern sich gesetzliche Änderungen, insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen ergeben, sind diese durch Abänderung der entsprechenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Sonstiges

- 14.1 Der Verein stellt den Trägerunternehmen regelmäßige Informationen auf der Internetseite www.nvkev.de zur Verfügung. Die Informationen in Form des jeweiligen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts werden den Mitgliedern im geschützten Bereich dieser Internetseite bereitgestellt.
- 14.2 Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Er ist ferner ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern gesetzliche Änderungen eintreten, die eine Satzungsänderung zur weiteren Verfolgung der Vereinszwecke erfordern.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.